

Tel./Fax



email:



Stadt Köln

Eingang 31. Mai 2017

Eingang 12. Juni 2017

An Herrn Die Oberbürgermeisterin
Bürgeramt Innenstadt / 0211

Bürgermeister A. Wolter

Andreas Wolter

Rathaus der Stadt Köln
Spanischer Bau
50667 Köln

Lieber Herr Wolter,

ich wende mich an Sie als Vorsitzenden des Verkehrsausschusses. Als „grüne“ Wählerin kann ich nicht glauben, dass in Köln, mit Grüner Beteiligung im Stadtrat, eine derartig verkehrspolitisch unsinnige Regelung, wie ich sie jetzt beschreibe, gültig ist.

Es geht um den Bewohnerparkausweis. Ich habe ein car-sharing mit meiner Tochter. Ich wohne in Lindenthal-Nord, meine Tochter im Pantaleonsviertel. Ich habe als Halterin des Autos einen Antrag auf einen Bewohnerparkausweis im Pantaleonsviertel beantragt, der auch ausgestellt wurde. Nun haben sich die Umstände geändert und wir bräuchten zwei Bewohnerparkausweise für 1 Auto, einen für Lindenthal-Nord und einen für das Pantaleonsviertel. Ich bin gerne bereit zwei Bewohnerparkausweise zu finanzieren.

Mein Antrag wurde vom Bezirksamt Lindenthal abgelehnt, mit der Begründung, dass es für diese s Auto bereits einen Parkausweis gibt. Mein Schreiben an die zuständige Stelle der Verwaltung wurde, wie im Anhang zu lesen ist, auch abgelehnt. Die Begründung in diesem Schreiben ist 1. Sachlich falsch: es ist nicht möglich zwei Halter im Fahrzeugschein einzutragen. Das ist, nach Aussage der Kraftfahrzeugzulassungsstelle, eine alte Regelung, die nicht mehr gilt und 2. völlig unsinnig, wenn man an die Verkehrssituation in Köln denkt. Hätten wir zwei Autos, würden wir zwei Parkausweise bekommen. Was mich besonders ärgert ist die Tatsache, dass es ohne Probleme möglich ist, auf einen Parkausweis 3 (oder 4) verschiedene Autos eintragen zu lassen. D.h., dass der Besitz von mehreren Autos unterstützt und ökologisches Verhalten in Form von car-sharing bestraft wird.

-Nach meinen Informationen gibt es Sonderregelungen für car-sharing Firmen.

Was halten Sie von diesen Regelungen? Können Sie irgendetwas für mich tun? Ich hätte gerne zwei Parkausweise, die ich je nach Bedarf ins Auto legen kann.

Mit freundlichen Grüßen

27.5.17



**Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Parkraumbewirtschaftung**

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Frau Küster, Zimmer 10D44
Telefon 0221 221-28702, Telefax 0221 221-27082
E-Mail strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

66

Stadt Köln - Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Ihr Schreiben
28.03.2017

Mein Zeichen
661/11 Kü

Datum
04.05.2017

Bewohnerparkausweis für das Bewohnerparkgebiet Lindenthal Nord I

Sehr geehrte [redacted]

Sehr geehrte [redacted]

Ihr Schreiben vom 28.03.2017 wurde mir zwischenzeitlich zur Beantwortung weitergeleitet.

Hierin bitten Sie um Mitteilung, ob für das von Ihrer Tochter und Ihnen gemeinsam genutzte Kraftfahrzeug, neben dem bereits für das Bewohnerparkgebiet Pantaleonsviertel ausgestellten Bewohnerparkausweis, ein weiterer für das Bewohnerparkgebiet Lindenthal Nord I ausgestellt werden kann.

Für die von Ihnen geschilderte Situation habe ich Verständnis. Zu Ihrer Anfrage darf ich Ihnen zunächst die Grundsätze und Voraussetzungen für die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen erläutern.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 – 1e Ziffer 35 7 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erhält jeder Bewohner nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Eine sinnvolle gemeinsame und gleichberechtigte Nutzung eines Kraftfahrzeuges ist bei räumlicher Nähe der Wohnungen gegeben, wenn die Wegstrecken der Nutzer zum Kraftfahrzeug grundsätzlich kurz sind. Die zumutbare Entfernung vom Stellplatz zur Wohnung liegt in Köln bei bis zu 1000 m. Dies entspricht der nach der StVO maximal zulässigen Gebietsgröße eines Bewohnerparkgebietes (Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 – 1e Ziffer 31 3 StVO). Damit ist innerhalb dieser Entfernung ein weiterer Bewohnerparkausweis nicht erforderlich; bei größeren Entfernungen kann von einer gleichwertigen Nutzung nicht mehr ausgegangen werden.

Demnach kann grundsätzlich für ein Kraftfahrzeug lediglich ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden. Von diesem Grundsatz ist nur dann eine Ausnahme möglich, wenn beide Antragsteller im Kraftfahrzeugschein als Halter eingetragen sind und mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Köln gemeldet sind. Sollte diese Voraussetzung bei Ihnen erfüllt sein, kann unter Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Antrag auf Ausstellung eines Bewohner-

geht nicht



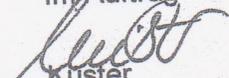
Seite 2

parkausweises für das Bewohnerparkgebiet Lindenthal-Nord I beim Bezirksamt Lindenthal gestellt werden.

Sofern aufgrund der fehlenden Voraussetzung die Ausstellung eines weiteren Bewohnerparkausweises nicht möglich ist, stehen Ihnen mit Bereich Lindenthal-Nord I zahlreiche vergünstigte Langzeitstellmöglichkeiten zur Verfügung, an denen Sie das Fahrzeug für eine reduzierte Gebühr von 4 €/ 24 Stunden abstellen können.

Ich hoffe, Sie ausreichend informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kuster